

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

56 (9.8.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 56

Karlsruhe, den 9. August

1921

Inhalt:

Nr. 182. Abnahmen für Dritte.
 Nr. 183. Kennzeichnung der Frauenabteile.
 Nr. 184. Gepäckbeförderung in D-Zügen.

Nr. 185. Umzeichnung der Güterwagen der Bentheimer Kreisbahn.
 Nr. 186. Beförderung von Eilgut- und Viehladungen nach Frankfurt (Main).

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 182. Abnahmen für Dritte.

Ar 11. R 24. Nr. M 343 a. (Abl. 56. 9. 8. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 19. Juli 1921 Nr. E VI 68/2978 verfügt:

Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. werden die bisherigen Bestimmungen bei den einzelnen Zweigstellen usw. des Reichsverkehrsministeriums über Abnahmen für Dritte durch die nachstehenden, für das ganze Gebiet der deutschen Reichsbahn einheitlich festgesetzten Bestimmungen ersetzt:

Anträgen deutscher Privateisenbahn- und Kleinbahnverwaltungen und Privater auf Bauüberwachung und Abnahme von Fahrzeugen oder auf Abnahme von Eisenbahnbaustoffen ist zu entsprechen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn es sich handelt um Abnahme wichtiger Baustoffe und Fahrzeuge für eine Privateisenbahn oder Kleinbahn, auf deren Strecken die Fahrzeuge der deutschen Reichsbahn übergehen oder deren Fahrzeuge auf Strecken der deutschen Reichsbahn laufen, oder um Bauüberwachung und Abnahme von Privatfahrzeugen, die in den Wagenpark der deutschen Reichsbahn eingestellt werden sollen.

Für deutsche Reichs- und Staatsbehörden können Abnahmen von Fahrzeugen, Maschinen, Bauteilen und Baustoffen übernommen werden, wenn die vorhandenen Abnahmekräfte dazu ausreichen.

Für ausländische Eisenbahnverwaltungen dürfen unter derselben Voraussetzung Eisenbahnfahrzeuge und Baustoffe durch Reichsbahnbeamte abgenommen werden, wenn ein besonderes Staatsinteresse oder Interesse der heimischen Industrie vorliegt und die bestellende ausländische Verwaltung selbst um Abnahme nachsucht oder die Übertragung der Lieferung an deutsche Werke von der Abnahme durch Reichsbahnbeamte abhängig gemacht ist.

In allen anderen Fällen ist die Genehmigung des Reichsverkehrsministeriums einzuholen.

Abnahmen für Dritte sind ebenso gewissenhaft wie die eigenen zu erledigen; für die bewirkten Abnahmen haften aber weder die deutsche Reichsbahn noch ihre Beamten. Dies ist bei Übernahme des Geschäfts dem Dritten gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Als Vergütung für die Abnahmen zu Lasten Dritter ohne Unterschied sind Gebühren nach folgenden Sätzen zu erheben:

1. Für Einzelabnahmen von Baustoffen (ausgenommen Wagenradsätze, Gas-, Luft- und andere Behälter) 210 M für jeden Abnahmetag. Die Gebühren werden für halbe und ganze Tagesleistungen berechnet; angefangene Bruchteile werden für voll angenommen. Die Reisezeit sowie die zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten erforderliche Zeit sind bei Feststellung der aufgewendeten Arbeitszeit mit zu berücksichtigen und bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Aufträge anteilig zu berechnen.
2. Für die Abnahme von Wagenradsätzen, Gas-, Luft- und anderen Behältern 11 M für jedes Stück.
3. Für die Abnahme von schweren Walzzeugnissen (Schienen, eisernen Schwellen, eisernen Trägern usw.) bei zusammenhängenden größeren Lieferungen $\frac{1}{5}$ v. H. der Beschaffungskosten. Für die Abnahme von zusammengefügten Eisenkonstruktionen und sonstigen Gegenständen aus Eisen und Stahl, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, $\frac{1}{2}$ v. H. der Beschaffungskosten.
4. Für die Bauüberwachung und Abnahme von fremden Fahrzeugen in Hundertteilen des Wertes der Fahrzeuge:

bei einem Werte bis 500 000 M	1 v. H.
von dem Mehrwerte von 500 001 M bis 1 000 000 M	$\frac{3}{4}$ v. H.
" " " " 1 000 001 M " 2 000 000 M	$\frac{2}{3}$ v. H.
" " " " 2 000 001 M " 3 000 000 M	$\frac{1}{2}$ v. H.
" " " " 3 000 001 M " 5 000 000 M	$\frac{1}{3}$ v. H.
" " " " 5 000 001 M ab	$\frac{1}{4}$ v. H.

Für die Baustoffabnahme, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei Unterlieferern oder auf Werken der Fahrzeugbauanstalten stattfindet, sind besondere Gebühren nach dem Tagesfakt von 210 M zu erheben.

5. Für die Bauüberwachung von Postwagen für die Reichspostverwaltung werden besondere Gebühren nicht erhoben; die Abnahmekosten sind in dem von der Postverwaltung zu entrichtenden Gebührensätze von 1 v. H. der Beschaffungskosten enthalten.

6. Für die Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel werden folgende Gebühren für jede nachbezeichnete Prüfung erhoben:

Für Kessel mit einer Heizfläche

	bis 20 qm	über 20 bis 50 qm	über 50 qm
	M	M	M
für die Bauprüfung	55	65	75
" " Wasserdruckprobe	55	65	75
" jede Abnahmeprüfung	55	65	75

Für Druckproben nach Hauptausbesserungen, die an die Stelle einer in demselben Jahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten, werden Gebühren nicht besonders berechnet, wenn von der zuständigen Eisenbahndirektion Jahresgebühren erhoben worden sind.

Die vorstehenden Gebühren gelten auch für feuerlose Lokomotiven, wobei als Heizfläche in qm der 1½ fache Wert des Dienstgewichtes der Lokomotiven in Tonnen bei vorschriftsmäßig größter Füllung einzusetzen ist.

Bei Verfügung Nr. 439 E vom 14. Dezember 1917, Verordnungsblatt Nr. 11 von 1917 ist dies unter Abteilung I Buchstabe 1 anzumerken.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 183. Kennzeichnung der Frauenabteile.

B 18. Bb 15. (Abl. 56. 9. 8. 21.) Die in den Personenzügen gemäß Zugbildungsplan Teil I vorzuhaltenden Frauenabteile 4. Klasse sind stets in dem neben dem Polsterwagen laufenden Wagen 4. Klasse einzurichten. Das betreffende Abteil ist innen und außen deutlich erkennbar als Frauenabteil zu kennzeichnen. Ist die äußere Beschilderung „Frauen“ an dem betreffenden Wagen schwarz überstrichen, so hat die zuständige Betriebswerkmeisterei die frühere Beschilderung wiederherzustellen.

Nr. 184. Gepäckbeförderung in D-Zügen.

C 17. Vb 20. (Abl. 56. 9. 8. 21.) Nach Wahrnehmung wird zu Schnell-D-Zügen Reisegepäck vielfach wahllos abgefertigt und verladen ohne den Lauf und die Bestimmung dieser Züge zu berücksichtigen. So ist es z. B. schon vorgekommen, daß Gepäck nach Berlin für D 75 (direkter Zug nach Hamburg) und solches für Hamburg für D 1 (direkter Zug nach Berlin) eingeschrieben und dementsprechend verladen worden ist. Eine solche Abfertigung und Verladung führt sowohl für den Verkehrs- wie für den Betriebsdienst zu Unzuträglichkeiten. (Unnötige Umladung, Verschleppung, Zugverspätungen.)

Zur Vermeidung solcher unliebsamer Erscheinungen ist darauf zu achten, daß Reisegepäck möglichst zu den Zügen abgefertigt und ebenso verladen wird, deren Lauf für die Bestimmungsstation in Frage kommt.

Hierbei ist jeweils der Lauf der Gepäckwagen zu beachten. (Siehe Güterbeförderungsvorschriften Heft 2 Seite 5 unter B und Zugbildungsplan Teil I vom 1. Juni 1921.)

Das Personal ist entsprechend und eingehend zu unterweisen und die Aufsichtsbeamten fortgesetzt ihr Augenmerk auf ordnungsgemäße Abfertigung und Verladung von Reisegepäck zu richten.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 185. Umzeichnung der Güterwagen der Bentheimer Kreisbahn.

B 20. M 32. (Abl. 56. 9. 8. 21.) Nachdem die Bentheimer Kreisbahn ihre Güterwagen vom 1. Juli d. J. ab in den Reichsbahnwagenpark eingestellt hat, ist die Umzeichnung der Wagen erforderlich.

Aufkommende B.R.B.-Wagen, die noch nicht umgezeichnet sind, sind der nächsten Werkstätte zur Umzeichnung zuzuleiten. Die neuen Anschriften sind jeweils beim Wagenbüro der Eisenbahndirektion Münster telegraphisch zu erfragen.

An sämtliche Güterabfertigungen und an sämtliche maschinentechnischen Dienststellen.

Nr. 186. Beförderung von Eilgut- und Viehladungen nach Frankfurt (Main).

C 17. Vb 20. (Abl. 56. 9. 8. 21.) Die Beförderung von Eilgut- und Viehwagen nach Frankfurt (Main) und Übergang mit Güterzügen ist für die Auslieferung oder rechtzeitigen Weitergang sehr ungünstig. Es sind daher derartige Ladungen, wenn äußerst möglich, auf diesseitigen Strecken in Eilgüterzüge oder freigegebene Personenzüge einzustellen, so daß sie ab Mannheim oder Heidelberg ohne besondere Überführung mit Eilgüterzügen oder freigegebenen Personenzügen nach Frankfurt (Main) befördert werden können.